

Rahmenvertrag für Lieferungen und Dienstleistungen

Zwischen

Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 – 4 in 15518 Briesen (Mark)

vertreten durch den Amtsdirektor, Dirk Meyer
(nachfolgend genannt Auftraggeber)

und

Auftragnehmer/ Firmenbezeichnung und Anschrift

vertreten durch den Geschäftsführer, **Vorname und Name**
(nachfolgend genannt Auftragnehmer)

wird dieser Vertrag über folgende Lieferungen und Dienstleistungen abgeschlossen:

Präambel

Dieser Rahmenvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer untereinander. Er gilt für alle im Einzelnen auszulösenden Aufträge über die im Weiteren beschriebenen Vertragsgegenstände.

§ 1 Gegenstand des Rahmenvertrages

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Durchführung folgender Dienstleistungen:

- Rahmenvertrag für Lieferung und Dienstleistungen von Feuerwehrhelmen

Vertragsgegenstand ist zudem die längerfristige Verpflichtung zur Lieferung von Produkten durch den Lieferanten (folgend „Vertragsprodukte“ genannt) an den Auftraggeber und die damit verbundenen Ansprüche und Pflichten der Vertragsparteien untereinander.

Die ausführliche Beschreibung des Vertragsgegenstandes ist in der Leistungsbeschreibung, die als **Anlage 1** zum Vertrag genommen wird, niedergelegt.

§ 2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten:

- das Leistungsverzeichnis (Anlage 1)
- das Angebot, Preisblatt **XXXXXXXX vom XX.XX.2026** des Auftragnehmers (Anlage 2)
- im Übrigen die Bestimmungen des BGB.

§ 3 Vertragsdauer / Kündigung

Der Rahmenvertrag tritt ab dem 01.07.2026 mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und wird bis zum 30.06.2028 geschlossen. Der Vertrag kann zweimalig um jeweils 12 Monate verlängert werden. Wird der Vertrag seitens des Auftragsgebers oder Auftragnehmers nicht bis zum 31.12.2027 bzw. 31.12.2028 gekündigt, verlängert er sich stillschweigend jeweils um 12 Monate. Der Vertrag endet in jedem Fall zum 30.06.2030. Eine stillschweigende Verlängerung über diesen Zeitraum ist nicht möglich.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Kündigungsgrund ist für den Auftraggeber insbesondere die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie die Einstellung der Leistung sowie die Zahlungseinstellung des Auftragnehmers oder die Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers. Als weitere wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:

- a.) erhebliche Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht
- b.) Leistungsverzug

Die Kündigung hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen.

§ 4 Art und Umfang der Leistungen

Der Abruf der Leistungen erfolgt in Textform nach Bedarf über Einzelbeauftragung. Der vorliegende Rahmenvertrag begründet keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf einer bestimmten Jahresmenge. Es besteht insofern keine Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fachgerecht auszuführen.

Zusätzliche Leistungen, die nicht unter § 1 aufgeführt sind und welche durch den Auftraggeber angewiesen werden, werden gegen gesonderte Vergütung ausgeführt.

§ 5 Lieferzeit und Lieferbedingungen

Die Lieferzeit bestimmt sich nach den im Einzelauftrag festgelegten Fristen. Die Lieferung erfolgt frei Haus an die vom Auftraggeber angegebene Lieferanschrift.

§ 6 Lieferverzug

Hält der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen Liefertermine nicht ein und gerät er dadurch in Lieferverzug, ist der Auftraggeber – sofern ihm ein Schaden entsteht – berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz zu verlangen. Er beträgt für jede Kalenderwoche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

Setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom jeweiligen Einzelauftrag berechtigt.

Gerät der Auftragnehmer mit seinen Verpflichtungen mehrfach in Verzug, so dass dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Rahmenvertrag nicht mehr zumutbar ist, kann dieser den Rahmenvertrag außerordentlich kündigen.

Weitergehende Ansprüche über den pauschalierten Schadenersatz hinaus können seitens des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer im Falle des Verzuges nicht geltend gemacht werden. Alle anderen Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer im Hinblick auf Verzögerung sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers vorliegt.

§ 7 Auftragserfüllung

Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich Einwände erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben werden.

Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung innerhalb von 10 Werktagen.

Werden vom Auftraggeber bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigt Mängel beanstandet, so ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet und berechtigt.

§ 8 Kosten, Vergütung und Zahlungsbedingungen

Die Vergütung der Lieferung richtet sich nach dem Angebot **XXXXX vom XX.XX.2026** des Auftragnehmers, welche als Anlage 2 zum Vertrag genommen werden.

Die Angebotspreise sind für die gesamte Vertragslaufzeit grundsätzlich verbindlich.

Dem Auftraggeber ist bewusst, dass Preiserhöhungen über einen längeren Zeitraum nicht ausgeschlossen werden können. Daher gilt folgende Vereinbarung:

- a.) Preisanpassungen sind frühestens ab 01.07.2028 möglich.
- b.) Der Auftraggeber ist berechtigt, eine angemessene Preisanpassung zu verlangen, wenn die Preise für Zulieferung, Energie, Materialien oder Rohstoffe, die für die Herstellung des Produktes von wesentlicher Bedeutung sind, sowie Transportkosten – auch bei Änderungen des präferenziellen Ursprungs – aus Gründen, die der Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. der vorangegangenen Preisanpassung nicht vorhersehen konnte, um mehr als 10 % - bezogen auf den Preis zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. der vorangegangenen Preisanpassung – steigen bzw. gestiegen sind. Die Voraussetzungen für die Preisanpassung sind unaufgefordert jeweils plausibel, transparent und für den Auftraggeber nachprüfbar.
- c.) Preisanpassungen sind dem Auftraggeber 3 Monate vor Inkrafttreten schriftlich, mit

Abgabe eines neuen Angebots beim Auftraggeber anzuzeigen.

- d.) Preissteigerungen sind nur einmal pro Kalenderjahr zulässig.
- e.) Die Preisanpassung muss im gegenseitigen Einvernehmen beider Vertragspartner vereinbart werden. Kommt eine Einigung über neu festzusetzende Preise innerhalb von drei Monaten nach dem Antrag des Auftragnehmers auf Preisanpassung nicht zustande, kann jeder Partner den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist gelten die jeweils vereinbarten Preise.

Die Rechnungslegung erfolgt nach beanstandungsfreier Abnahme jedes Einzelauftrages. Die Rechnungen werden innerhalb von 10 Werktagen vom Auftraggeber beglichen.

Sämtliche Nebenkosten, wie z. B. Telefongebühren, Reisekosten, Spesen u. a. sind in der vereinbarten Vergütung enthalten.

Die Vergütung für Sonderleistungen erfolgt nach objektbezogenem Angebot und separater schriftlicher Auftragserteilung.

§ 9 Mängelansprüche

Im Falle von mangelbehafteten Leistungen, übernimmt der Auftragnehmer folgende Verpflichtungen:

1. Beseitigung der aufgetretenen Sachmängel in einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist.
2. Rücknahme der mangelhaften Vertragsgegenstände und Rückzahlung des jeweiligen Vertragspreises, falls eine Mängelbeseitigung nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Auftragnehmer nicht durchgeführt wird oder in allen sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nachbesserung.

Die Mängelanzeige hat innerhalb einer Woche nach Kenntnis des Mangels durch den Auftraggeber zu erfolgen.

§ 10 Haftung

Für Schäden, die nicht an den Vertragsgegenständen selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer - aus welchen Rechtsgründen auch immer -

- a. bei Vorsatz
- b. bei grober Fahrlässigkeit
- c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- e. bei Mängeln der Vertragsgegenstände, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Der Auftraggeber haftet darüber hinaus nicht für Ansprüche gegen den Auftragnehmer und/oder seine Subunternehmer für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, die Regelungen zum Mindestlohn in seinem Unternehmen strikt einzuhalten. Diese Zusicherung gibt der Auftragnehmer auch für seine Subunternehmen ab. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zur Absicherung der Mindestlohnregelung Einsichtnahme- und Kontrollrechte sowie das Zustimmungsrecht zur Beauftragung von Subunternehmen ein.

§ 11 Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 12 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

§ 13 Sonstige Vertragsbedingungen

Ansprechpartnerin des Auftraggebers ist

[REDACTED]

Tel: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frankfurt/ Oder.
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Partner eine angemessene Regelung treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hatten.

Die Partner verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag vor Beschreiten des Rechtswegs ein Mediationsverfahren mit dem Ziel einer gütlichen Einigung mit Hilfe eines gemeinsam beauftragten Mediators durchzuführen. Das Mediationsverfahren wird durch

schriftliche Anzeige eines Partners eingeleitet. Der Partner soll dabei einen Mediator vorschlagen. Der Vorschlag ist für den anderen Partner nicht bindend. Können sich die Partner nicht binnen eines Monats nach Zugang der Anzeige auf einen gemeinsamen Mediator einigen, gilt das Mediationsverfahren als gescheitert.

Ort, Datum

Ort, Datum

Amtsleiter, Dirk Meyer
Auftraggeber

Geschäftsführer, Vorname, Name
Auftragnehmer

Anlage 1 Leistungsverzeichnis des Auftraggebers

Anlage 2 Angebot des Auftragnehmers XXXXX